

Prospekt mit integriertem Anlagereglement der Avadis Vermögensbildung SICAV

September 2024

Dieser Prospekt mit integriertem Anlagereglement und die Statuten sowie das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Aktien der Gesellschaft.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt mit integriertem Anlagereglement, im Basisinformationsblatt oder in den Statuten enthalten sind.

Teil 1: Prospekt der Avadis Vermögensbildung SICAV	7
Teil 2: Anlagereglement der Avadis Vermögensbildung SICAV	19
I. Grundlagen	19
§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank, und Vermögensverwalter	19
II. Allgemeine Informationen	20
§ 2 Das Gesellschaftsverhältnis	20
§ 3 Übertragung	20
§ 4 Die Depotbank	21
§ 5 Aktien und Aktienklassen	22
§ 6 Anlegerkreis	22
III. Richtlinien der Anlagepolitik	22
A Anlagegrundsätze	22
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	22
§ 8 Anlagepolitik	22
§ 9 Flüssige Mittel	23
B Anlagetechniken und –instrumente	23
§ 10 Effektenleihe	23
§ 11 Pensionsgeschäfte	23
§ 12 Derivate	23
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	23
§ 14 Belastung des Teilvermögens	23
C Anlagebeschränkungen	24
§ 15 Risikoverteilung	24
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Aktien	25
§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes	25
§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien	25
V. Vergütungen und Nebenkosten	26
§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	26
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen	26
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	27
§ 20 Rechenschaftsablage	27
§ 21 Prüfung	27
VII. Verwendung des Erfolges	28
§ 22	28

VIII. Publikationen der Gesellschaft	28
§ 23	28
IX. Umstrukturierung und Auflösung	28
§ 24 Vereinigung	28
§ 25 Laufzeit der Gesellschaft oder eines Teilvermögens und Auflösung	29
X. Änderung des Anlagereglements	30
§ 26	30
XI. Haftung	30
§ 27	30
XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	30
§ 28	30
Anhang 1: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Stabil	31
Anhang 2: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Obligationen	32
Anhang 3: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Defensiv	33
Anhang 4: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Basis	34
Anhang 5: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Wachstum	35
Anhang 6: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aggressiv	36
Anhang 7: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aktien	37

Teil 1: Prospekt der Avadis Vermögensbildung SICAV

1. Informationen über die Gesellschaft und Teilvermögen

1.1 Gründung der Gesellschaft und der Teilvermögen in der Schweiz

Die Avadis Vermögensbildung SICAV mit Sitz in Zürich (die "Gesellschaft") wurde am 24. Juni 2008 gegründet, ist unter CHE-114.460.880 im Handelsregisteramt des Kantons Zürich eingetragen und in die folgenden Teilvermögen unterteilt:

- Unternehmerteilvermögen;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Stabil;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Obligationen;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Defensiv;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Basis;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Wachstum;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aggressiv;
- Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aktien.

1.2 Für die Gesellschaft relevante Steuervorschriften

Die Gesellschaft untersteht schweizerischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit dieser unterliegt die Gesellschaft weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die dem Teilvermögen auf inländische Erträge abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Gesellschaft vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Die Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Gesellschaft hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Diese SICAV qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Das Teilvermögen ist bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Restricted Fund“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers, CH-8050 Zürich.

1.5 Aktien und Auflösung der Gesellschaft

Die Aktien sind Namenaktien und werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Es werden keine Zertifikate ausgeliefert.

Die Gesellschaft kann gemäss Art. 5 der Statuten Aktienklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Die Teilvermögen sind nicht in Aktienklassen unterteilt.

Die Gesellschaft bzw. die jeweiligen Teilvermögen werden durch einen Beschluss der Unternehmeraktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, in Liquidation gesetzt bzw. aufgelöst.

1.6 Bedingungen für die Ausgabe, die Rücknahme, den Umtausch und den Zwangsrückkauf von Aktien

Ausgabe und Rücknahme

Aktien werden an jedem ersten Bankwerktag jedes Kalendermonats ausgegeben oder zurückgenommen ("Bewertungstag"). Um berücksichtigt zu werden, müssen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis spätestens 23.59 Uhr MEZ am drittletzten Bankwerktag des vorhergehenden Monats ("Auftragstag") bei der Gesellschaft vorliegen. Nach dem Auftragstag eingehende Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden im darauffolgenden Monat behandelt.

Die folgenden Tage gelten nicht als Bankwerktage: 1. Januar, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 31. Dezember. Ausserdem finden keine Ausgaben oder Rücknahmen von Aktien an Tagen statt, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Art. 8 der Statuten und § 17 des Anlagereglements vorliegen.

Zeichnungsanträge erfolgen in Form einer Einzahlung auf das von der Gesellschaft bezeichnete Konto. Rücknahmeanträge erfolgen schriftlich mit dem Auftragsformular der Gesellschaft. Mit der Zeichnung akzeptiert der Anleger die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Version, wie sie im Internet unter www.avadis.ch eingesehen werden können.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Vortags berechnet.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert. Es werden den Anlegern zurzeit keine Kommissionen für Zeichnungen und Rücknahmen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen in den Zielfonds (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Teilvermögen belastet.

Der Nettoinventarwert wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Valutierung von Zeichnungen erfolgt am Auftragstag. Die Valutierung von Rücknahmen erfolgt innerhalb von fünf Bankwerktagen nach dem Bewertungstag.

Umtausch von Aktien in Aktien eines anderen Teilvermögens oder einer anderen Aktienklasse

Anleger können den Umtausch von Aktien eines Teilvermögens in Aktien eines anderen Teilvermögens der Gesellschaft beantragen. Jeder Umtausch unterliegt den Mindestanlageanforderungen und allen weiteren einschlägigen Bedingungen, die in diesem Prospekt für die Aktien des Teilvermögens der Gesellschaft, dessen Aktien nach dem Umtausch erworben werden, aufgeführt sind. Die Abwicklung des Umtausches unterliegt denselben Bedingungen wie diejenigen, die für die Zeichnung und Rücknahme von Aktien zur Anwendung kommen. Es wird keine Umtauschkommission erhoben.

Zwangsrückkauf

Art. 13 der Statuten betreffend den Zwangsrückkauf der Aktien der Gesellschaft findet namentlich wie folgt Anwendung:

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die bzw. einzelne Aktien in folgenden Fällen zwangsweise zurückzunehmen:

- a) wenn dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b) wenn sie davon Kenntnis erhält, dass ein Anleger die Aktien in Verletzung von gesetzlichen, reglementarischen oder statutarischen Regelungen zur Teilnahme an der Gesellschaft hält;

In Anwendung von Art. 12 und Art. 13 Abs. 1 lit. b der Statuten besteht eine Pflicht zum Zwangsrückkauf insbesondere dann, wenn die Beteiligung zu steuerlichen Nachteilen für die Gesellschaft oder das Teilvermögen in der Schweiz oder im Ausland haben könnte, namentlich bei Anlegern, welche aufgrund ihres ausschliesslichen Wohnsitzes oder Aufenthalts nicht in der Schweiz steuerpflichtig sind, oder wenn die Aktien durch oder über eine Person oder Gesellschaft gehalten werden, deren FATCA-Status mit dem Status des betreffenden Teilvermögens, gemäss den FATCA-Regeln und den IGA-Bestimmungen, nicht kompatibel ist, oder kraft zusätzlicher Restriktionen im Zusammenhang mit FATCA, unabhängig vom FATCA-Status der Teilvermögen. Gemäss Art. 13 Abs. 4 der Statuten werden Abänderungen des Anlegerkreises den betroffenen Aktionären mitgeteilt. Die Anleger werden in dieser Mitteilung aufgefordert, ihre Aktien innert einer von der Gesellschaft festzulegenden Frist von mindestens 30 Tagen zurückzugeben. Leistet der Aktionär dieser Aufforderung nicht Folge, ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Zwangsrückkauf der betreffenden Aktien vorzunehmen.

Die Gesellschaft kann die Aktien eines Aktionärs zum jeweiligen Rücknahmepreis zurücknehmen,

- a) wenn die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft geeignet ist, den guten Ruf der Gesellschaft oder die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen;
- b) wenn andere in den Statuten, im Prospekt oder im Gesetz vorgesehene Gründe vorliegen.

Der Zwangsrückkauf erfolgt zum jeweiligen Rückgabepreis. Es werden keine Rücknahmekommissionen erhoben. Rückzahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein Konto, das auf den Namen des Anlegers lautet und in der Schweiz oder im Wohnsitzland des Anlegers geführt wird.

1.7 Verwendung der Erträge

Die Erträge der einzelnen Teilvermögen werden jeweils bis Ende April, mit automatischer Wiederanlage der Erträge, einmal jährlich an die Anleger ausgeschüttet. Der entsprechende Ausschüttungsbetrag pro Aktie wird dem Nettoinventarwert belastet und sofort wieder reinvestiert. Auf dem jeweiligen Depot erfolgt eine Gutschrift des Bruttoausschüttungsbetrages abzüglich der Verrechnungssteuerbelastung von 35%. Analog zu einer Zeichnung erfolgt so, mit der gutgeschriebenen Ausschüttung, ein Kauf neuer Aktien.

1.8 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente) sind aus dem Anlagereglement (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

1.8.1 Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht insbesondere darin, durch Investitionen in diversifizierte Zielfonds, die traditionelle Anlagestrategien verfolgen bzw. traditionelle Investitionen tätigen, eine langfristige Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

1.8.2 Anlagepolitik

Je nach Strategie investieren die Teilvermögen in die folgenden Anlageklassen:

Obligationen: Obligationen, Notes sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldner. Zugelassen sind auch Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen sowie Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

Aktien: Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland, sowie Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen.

Geldmarkt: Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldner, Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken. Zugelassen sind auch Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen.

Die Bandbreiten für diese Anlageklassen sind wie folgt (in % des Vermögens des Teilvermögens):

Strategie	Stabil	Obligationen	Defensiv	Basis	Wachstum	Aggressiv	Aktien
Geldmarkt	0 – 100%*	0 – 33%	70 - 90%	50 – 70%	30 – 50%	10 – 30%	0 – 10%
Obligationen	0 – 100%*	66 - 100%					0%
Aktien	0%	0 - 10%	10 - 30%	30 – 50%	50 – 70%	70 – 90%	90 – 100%

*Nur auf CHF lautend

Die einzelnen Teilvermögen sind als Fund of Funds ausgestaltet. Die Gesellschaft investiert also das Gesamtvermögen jedes Teilvermögens in Aktien bzw. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (die "Zielfonds"), die gemäss ihren Dokumenten in Anlagen investieren, welche der Strategie des Teilvermögens entspricht. Die Gesellschaft investiert ausschliesslich in folgende Zielfonds:

- a) Schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds"; und
- b) Schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "übrige Fonds für traditionelle Anlagen".

Alle Zielfonds und deren Gewichtung sind im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Gesellschaft darf unter Vorbehalt von Ziff. 5.5.6 Aktien bzw. Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (die "Verbundenen Zielfonds").

Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Gesellschaft hat als Fund of Funds für jedes Teilvermögen folgende Anlagebeschränkungen zu beachten:

- a) Zielfonds, in welche die Gesellschaft investiert, müssen breit diversifiziert sein und eine hohe Liquidität aufweisen. Ihre Diversifikationsanforderungen müssen denen eines schweizerischen Effektenfonds oder übrigen Fonds für traditionellen Anlagen entsprechen, d.h. die Zielfonds dürfen einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente in der Regel höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Die Gesellschaft kann in weniger als 5 Zielfonds investieren, und bei der Strategie Stabil allenfalls in nur einen Zielfonds. Die Zielfonds, in welche mehr als 30% des Vermögens eines Teilvermögens investiert werden kann, und die maximale Anlage in diese, sind in § 15 Ziffer 3 a) des Anlagereglements aufgeführt.

- b) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Gesamtgesellschaftsvermögens in flüssige Mittel gemäss § 9 des Anlagereglements bei derselben Bank anlegen.
- c) Die Gesellschaft darf für das Vermögen eines Teilvermögens grundsätzlich höchstens 25% der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

Ausnahmen von diesem Höchstsatz können für Zielfonds des Avadis Fund bestehen. Die betreffenden Teilvermögen und die Höchstsätze sind in § 15 Ziffer 3 c) des Anlagereglements genannt.

1.8.3 Fund of Funds Struktur

Die Fund of Funds Struktur bietet hauptsächlich folgende Vorteile:

- Die spezifischen Risiken der Anlagen, insbesondere das Einzelmanager- und das Anlagestrategierisiko, werden durch eine erhöhte Risikostreuung begrenzt;
- die Anleger profitieren von der Kompetenz eines Teams von Spezialisten hinsichtlich der Wahl der Anlagestrategien sowie der Selektion und Kontrolle der Manager der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird.

Die Fund of Funds Struktur birgt hauptsächlich folgende Nachteile:

- Jeder Zielfonds hat seine eigene Kostenstruktur, die zu jener des Teilvermögens hinzukommt. Die eigenen Kosten der Zielfonds werden jedoch in der Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER) gemäss Ziffer 1.10.2 berücksichtigt;
- die Verwässerung der spezifischen Risiken durch die grössere Diversifikation der Anlagen impliziert auch eine gewisse Verwässerung der Performance, die von den besten Zielfondsmanagern erzielt werden.

Die Gesellschaft ist bemüht, diese Nachteile durch eine strenge Auswahl der Zielfonds, eine Diversifikation der einzelnen Anlagestrategien sowie eine systematische Reduktion allfälliger Kosten zu minimieren. Die Gesellschaft investiert überwiegend in Zielfonds, die von der Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, als Fondsleitung, verwaltet werden. Die Gesellschaft investiert jederzeit in Zielfonds mit ausreichender Liquidität, die es ihr gegebenenfalls erlauben, den Rücknahmeanträgen der Inhaber von Anteilen zu entsprechen. Bei der Auswahl der Zielfonds analysiert die Gesellschaft die verschiedenen, von den Managern der Zielfonds angewandten Strategien, die Art der Basiswerte, die Risikoquellen (Konzentration der Positionen, Hebelwirkung, Derivateinsatz usw.) sowie die Rendite. Darüber hinaus berücksichtigt sie die Transparenz, die Verwaltungs-, Administrations- und Kontrollverfahren sowie die bisherige Performance der ausgewählten Zielfonds.

Bei den Zielfonds, in welche investiert wird, handelt es sich entweder um vertragliche Anlagefonds oder Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital (SICAV).

Die Anlagen eines Zielfonds unterliegen ausschliesslich den im jeweiligen Informationsblatt oder Anhang, Prospekt bzw. Fondsvertrag erwähnten Beschränkungen. Weder die Gesellschaft, noch die Vermögensverwalterin der betreffenden Teilvermögen, noch die Depotbank sind für die Einhaltung oder Nichteinhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen verantwortlich.

1.8.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft setzt keine Derivate ein.

1.9 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert einer Aktie ergibt sich aus dem Verkehrswert des Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien. Er wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

1.10 Vergütungen und Nebenkosten

1.10.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Anlagereglements)

Die Verwaltungskommission beträgt max. 0,99% p.a. des Nettofondsvermögens, mit Ausnahme des Teilvermögens Strategie Stabil, bei welche diese max. 0,25% p.a. des Nettofondsvermögens beträgt.

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung, und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Anlagereglements aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze pro Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, je Teilvermögen anzugeben.

1.10.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Teilvermögen belasteten Kosten (die Total Expense Ratio, "TER") wird gemäss den Richtlinien der Asset Management Association Switzerland vom 16. Mai 2008 berechnet und umfasst die Verwaltungskommissionen des Teilvermögens sowie die der unterliegenden Zielfonds ("synthetische" TER). Sie betrug per:

Teilvermögen	ISIN Code		31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Strategie Stabil	CH0032831460		0,15%	0,15%	0,15%	0,14%	0,14%
Strategie Obligationen	CH0032831577		0,56%	0,56%	0,55%	0,55%	0,55%
Strategie Defensiv	CH0032831619		0,58%	0,57%	0,57%	0,57%	0,55%
Strategie Basis	CH0032831759		0,59%	0,59%	0,58%	0,58%	0,55%
Strategie Wachstum	CH0032831841		0,61%	0,60%	0,60%	0,59%	0,55%
Strategie Aggressiv	CH0032831890		0,62%	0,62%	0,61%	0,61%	0,55%
Strategie Aktien	CH0032831981		0,64%	0,63%	0,63%	0,62%	0,55%

1.10.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft und deren Beauftragte zahlen einzig Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien der Teilvermögen in der Schweiz an die Hauptvertriebsträgerin Avadis Vorsorge AG, Zürich, oder ihre Tochtergesellschaften. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Werbung, Marketing und Vertrieb der Teilvermögen in der Schweiz;
- Aufbau und Pflege von Beziehungen mit potenziellen und bestehenden Kunden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Aktionäre weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Aktionär von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offen.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz keine Rabatte um die auf den Aktionär entfallenden, dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.10.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Aktionäre (Auszug aus § 18 des Anlagereglements)

Ausgabekommission zugunsten der Gesellschaft, der Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland: Keine

Rücknahmekommission zugunsten der Gesellschaft, der Depotbank und/oder Vertreibern im in- und Ausland: Keine

Für die Adressnachforschung sowie Nachforschungen in Zusammenhang mit der Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit können dem Anleger Gebühren belastet werden.

1.10.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Die Gesellschaft hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen. Sie stellt sicher, dass "soft commissions" bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt dem Teilvermögen zugutekommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

1.10.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Erwirbt die Gesellschaft Anteile an Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf im Umfang von solchen Anlagen den Teilvermögen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds sowie keine Verwaltungskommissionen belastet werden.

1.11 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Anlagereglement und die Statuten, das Basisinformationsblatt / die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können am Sitz der Gesellschaft, der Depotbank, der Fondsleitung und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.12 Rechtsform und Art der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine als fremdverwaltete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) ausgestattete kollektive Kapitalanlage schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

1.13 Die wesentlichen Risiken

- a) Marktschwankungen: Anlagen im Anlageuniversum der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen. Diese können in Zeiten hoher Volatilität einen erheblichen Umfang annehmen. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen.
- b) Konzentration der Anlagen/Risikostreuung: Da bis zu 40% eines Teilvermögens, in Einzelfällen auch mehr, in Aktien bzw. Anteile eines gleichen Zielfonds investiert werden, kann eine Konzentration des Gesellschaftsvermögens auf einige wenige Zielfonds stattfinden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erachtet dieses Risiko insofern als gering, als es sich bei diesen Zielfonds zwingend um kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts mit einem breit diversifizierten Anlageuniversum handelt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass damit eine angemessene Diversifikation indirekt auf konsolidierter Basis erreicht wird, welche den Anlegerinteressen entspricht.
- c) Operationelle Risiken: Die Aktivitäten der Gesellschaft bzw. der Fondsleitung stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen, am Anlageprozess beteiligten, Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch die Teilvermögen gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder eingestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gänzlich ausfällt. Trotz Massnahmen zur Reduzierung dieses Risikos wie etwa ein Business Continuity Management können die Teilvermögen im Voraus nicht bestimmbar substantziellen Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.
- d) Gegenparteirisiken: Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder des Garanten einer Aktie. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Dieses Risiko muss bei der Wahl eines Schuldners, einer Gegenpartei, eines Emittenten oder Garanten beachtet werden. Gradmesser für die Bonität eines Emittenten bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen. Die Gegenparteirisiken werden von den Vermögensverwaltern der Zielfonds überwacht.
- e) Interessenkonflikte: Die Fondsleitung kann für andere Kunden tätig werden. Sie erwartet keine materiellen Interessenkonflikte. Bei Interessenkonflikten wird die betreffende Angelegenheit von der Fondsleitung der Gesellschaft vorgelegt, welche dann anstelle der Fondsleitung entscheidet.
- f) Nur monatliche Liquidität: Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen lediglich einmal pro Monat am ersten Bankwerktag, Montag bis Freitag (der "Bankwerktag"), eines jeden Kalendermonats erfolgen können. Die Gesellschaft sieht kein tägliches Zeichnungs- und Rückkaufsrecht vor, wie es bei anderen kollektiven Kapitalanlagen i.d.R. der Fall ist. Es besteht auch kein anderweitiger Handel für die Anteile der Gesellschaft, welcher zusätzlich zu den monatlichen Zeichnungs- und Rückkaufsrechten einen Erwerb bzw. einen Verkauf der Anteile ermöglichen würde.

Risikomanagement:

Die Gesellschaft betrachtet das Risikomanagement als eine Hauptfunktion des Anlageprozesses. Dementsprechend ist es das Ziel der Gesellschaft, die Risiken im Rahmen der Anlagepolitik und des Anlageprofils so gering wie möglich zu halten. Dies erfolgt durch die Konstruktion risikooptimierter Teilvermögen, welche in Zielfonds investieren, und durch eine strenge Überwachung der Risiken der einzelnen Anlagen wie auch des Gesamtrisikos der Gesellschaft. Die Risiken der Teilvermögen werden laufend kontrolliert. Die Teilvermögen werden periodisch auf Risikoresistenz getestet, um die Performance des Gesellschaftsvermögens in Zeiten unsicherer Marktsituationen besser verstehen zu können.

Trotz allem kann nicht ausgeschlossen werden, dass namentlich in ausserordentlichen Fällen ein massgeblicher Verlust auf einzelnen Anlagen eintritt. Eine sorgfältige Analyse der Risiken kann keine vollständige Sicherheit bei der Risikolimitierung garantieren.

1.14 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen täglich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Der Vermögensverwalter überprüft quartalsweise und zusätzlich bei relevanten Änderungen des Anlagereglements sowie der Anlagestrategie, ob die Handelbarkeit und die Diversifikation gewährleistet sind.

Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen: Die SICAV ist nur monatlich offen für Zeichnungen/Rücknahmen und investiert gemäss der im Anlagereglement definierten Anlagepolitiken lediglich in Zielfonds nach Schweizer Recht, die täglich handelbar und breit diversifiziert sind. Die Liquidität ist damit gewährleistet.

2. Informationen über die Gesellschaft

2.1 Allgemeine Angaben zur Gesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Gesellschaft ist nach Massgabe der Statuten die kollektive Kapitalanlage. Die Gesellschaft als SICAV verfügt über ein Kapital und eine Anzahl Aktien, die nicht im Voraus bestimmt sind. Ihr Kapital ist in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt. Für die Verbindlichkeiten der SICAV haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Das Anlegeranteilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten ist die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offen zu legen. Das Unternehmerteilvermögen haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie subsidiär für die Verbindlichkeiten aller Teilvermögen. Die Haftung des gesamten Gesellschaftsvermögens im Rahmen von Art. 55 und Art. 100 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

2.2 Management und Verwaltung

2.2.1 Verwaltungsrat

- Andreea Stefanescu, in Zürich, Präsidentin des Verwaltungsrates, CEO Solutions & Funds SA
- Beat Hügli, in Starrkirch-Wil, Vizepräsident des Verwaltungsrates, Mitglied der Geschäftsleitung der Avadis Vorsorge AG
- Gabrielle Krafft, in Zürich, Mitglied des Verwaltungsrates, Global Division CFO Traction der ABB Switzerland
- Philipp Good, in Wilen bei Wollerau, Mitglied des Verwaltungsrates, CEO ESG-AM

2.2.2 Hauptübertragung an die Fondsleitung

Die Administration der Gesellschaft ist an Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Petit-Lancy, als Fondsleitung übertragen. Seit ihrer Gründung im Jahre 1972 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

Die Fondsleitung verwaltete zum 28. Februar 2023 insgesamt 101 Teilvermögen in der Schweiz, welche über ein Anlagevermögen von CHF 31.0 Milliarden verfügten. Sodann administriert sie eine fremdverwaltete SICAV.

Die Gesellschaft hat, unter Vorbehalt der nicht übertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates, sowie der Zuständigkeit der Generalversammlung der Gesellschaft ihre Administration (einschliesslich der Vertriebstätigkeit) umfassend an die Fondsleitung übertragen. Damit ist jene als Administrationsstelle verantwortlich für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die von Gesetz und Verordnung vorgeschrieben werden, namentlich das Risk Management, die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (das "IKS") und die Compliance (Art. 64 Abs. 1 lit. f KKV).

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Gesellschaft und der Fondsleitung abgeschlossener Vertrag. Die Fondsleitung ist namentlich berechtigt, einzelne ihrer Aufgaben wiederum an Dritte zu übertragen (siehe Ziff. 2.4. des Prospekts unten).

Die Fondsleitung ist Teil der Unternehmensgruppe Lombard Odier Investment Managers ("LOIM"), der Vermögensverwaltungsdivision der Lombard Odier Gruppe. Als solche erbringt sie die folgenden Dienstleistungen: Verwaltung von Schweizer und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen; Verwaltung von eigenen / segregierten Portfolios für Schweizer und ausländische professionelle Kunden; Vermögensberatung; Vertretung in der Schweiz von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen; Vertrieb und Angebot von LOIM Investment Strategien und Lösungen für professionelle Kunden in der Schweiz.

Adresse: Avenue des Morgines 6, 1213 Petit-Lancy. Internet: www.loim.com.

2.3 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 13 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleingesellschafterin der Fondsleitung ist die LO Holding SA.

Der Verwaltungsrat besteht zurzeit aus den Herren Hubert Keller, Präsident des Verwaltungsrates, Peter Clarke und Jean-Pascal Porcherot.

Mitglieder der Geschäftsleitung der Fondsleitung sind: Herr Jean-Pascal Porcherot, Direktor, Frau Pauline Rivier, Herr Yannick Zufferey und Frau Inès Mossaz.

2.4 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind umfassend an die Fondsleitung übertragen.

2.5 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Gesellschaft übt die mit den Anlagen der Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Gesellschaft Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Gesellschaft freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Gesellschaft als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Gesellschaft das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Die Gesellschaft hat die Bank Lombard Odier & Co AG zur Depotbank gewählt. Die Bank ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Genf. Sie wurde als Privatbank im Jahre 1796 gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen Anlageverwaltung für private und institutionelle Kunden.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: die Verwahrung des Fondsvermögens, insbesondere im Ausland, kann ein Verlustrisiko beinhalten, das sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht, der Insolvenz der Verwahrstelle oder einem Ereignis höherer Gewalt ergibt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezügliches Erlasses, FATCA) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Konto für Einzahlungen / Auszahlungen

Bei der UBS AG, Postfach, 8098 Zürich besteht ein Konto für Einzahlungen / Auszahlungen bei Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich, gemäss Untervertriebsvertrag vom 1. April 2023 als Hauptvertriebsträgerin beauftragt worden. Sie ist berechtigt, weitere Untervertriebsträger einzusetzen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide an die Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich, weiter übertragen. Die Avadis Vorsorge AG ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) bewilligte Verwalterin von Kollektivvermögen. Die Avadis Vorsorge AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der institutionellen Vermögensverwaltung im Bereich der beruflichen Vorsorge. Qualifiziert beteiligt ist die ABB Pensionskasse mit 77%. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA und der Avadis Vorsorge AG abgeschlossener Vertrag.

Die Fondsleitung hat gewisse Teilaufgaben der Administration im Bereich Berichterstattung und Sekretariat an die Avadis Vorsorge AG weiter übertragen. Aufgaben im Rahmen der Buchführung sowie der Nettoinventarwertkalkulation werden durch die Bank Lombard Odier & Co AG durchgeführt.

Die Ausführung der Aufgaben als Transfer Agent wurde von der Depotbank an die Avadis Vorsorge AG, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Depotbank und der Avadis Vorsorge AG abgeschlossener Delegationsvertrag.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer/n

Teilvermögen	Valorenr.	ISIN Code
Strategie Stabil	3283146	CH0032831460
Strategie Obligationen	3283157	CH0032831577
Strategie Defensiv	3283161	CH0032831619
Strategie Basis	3283175	CH0032831759
Strategie Wachstum	3283184	CH0032831841
Strategie Aggressiv	3283189	CH0032831890
Strategie Aktien	3283198	CH0032831981

Rechnungseinheit

CHF

5.2 Publikationen der Gesellschaft

Weitere Informationen über die Gesellschaft sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.avadis.ch abgerufen werden.

Änderung der Statuten und des Anlagereglements, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation der Gesellschaft: Die durch Gesetz oder die Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachungen der SICAV als Gesellschaft erfolgen analog zum Aktienrecht durch Publikationen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der Internetplattform der fundinfo AG, www.fundinfo.com. Die vom Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) oder von der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) vorgeschriebenen Publikationen betreffend die SICAV als kollektive Kapitalanlage erfolgen ausschliesslich auf www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Aktienklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Aktien getätigt werden, mindestens aber einmal im Monat, auf der Internetplattform der fundinfo AG, www.fundinfo.com.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt die Gesellschaft nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten und es ist auch nicht beabsichtigt, solche einzuholen. Aktien der Gesellschaft dürfen daher ausschliesslich an Anleger vertrieben/verkauft werden, welche aufgrund ihres ausschliesslichen Wohnsitzes oder Aufenthalts in der Schweiz steuerpflichtig sind.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Statuten, dürfen Aktien überdies:

- a) nur von oder über Unternehmen gehalten werden, deren FATCA-Status kompatibel mit dem FATCA-Status der Gesellschaft und der Teilvermögen ist;
- b) nicht von oder über eine "US-Person", "Non-Participating FFI" und "Passive NFFE with US owner(s)" gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und der IGA gehalten werden.

Auf Aufforderung sind die Anleger verpflichtet, der Gesellschaft, der Depotbank und ihren Beauftragten den Nachweis zu erbringen, dass sie die im Gesetz, im Anlagereglement oder im Prospekt genannten Anlegerkreiskriterien erfüllen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, der Gesellschaft, der Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Neueröffnete Depots, in denen innerhalb der ersten sechs Monate keine Zeichnungen erfolgen, können durch die Gesellschaft wieder geschlossen werden. Durch Erwerb und Halten der Aktien akzeptieren die Anleger, dass ihre persönlichen Daten von der Gesellschaft, der Fondsleitung, der Depotbank oder deren Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber einem gleichwertigen Datenschutz unterliegen, aufgezeichnet, gespeichert, übertragen, verarbeitet und allgemein genutzt werden können. Diese Daten können insbesondere für die Zwecke der Kontenverwaltung oder Administration, zur Identifizierung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sowie zur Steueridentifikation insbesondere gemäss der Europäischen Richtlinien über Zusammenarbeit in Steuerfragen oder für die Zwecke der Einhaltung der FATCA-Regeln, wenn Meldepflichten aufgrund des FATCA-Status der Gesellschaft oder Teilvermögen einzuhalten sind.

Die Aktien der Gesellschaft wurden ausserdem nicht nach dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie können daher, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in den Vereinigten Staaten, US-Staatsbürgern oder Greencard Inhabern, welche den Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse der Gesellschaft:

Teilvermögen	Wertentwicklung 2022	Annualisierte Wertentwicklung 3 Jahre 31.12.2020 - 31.12.2023	Annualisierte Wertentwicklung 5 Jahre 31.12.2018 - 31.12.2023
Strategie Stabil	1,24	-0.02	-1.63
Strategie Obligationen	5.36	-12.19	-6.56
Strategie Defensiv	6.59	-8.43	3.07
Strategie Basis	7.78	-4.64	13.06
Strategie Wachstum	8.94	-0.79	23.70
Strategie Aggressiv	10.1	3.20	34.68
Strategie Aktien	11.23	7.27	46.73

6.2 Profil des typischen Aktionärs

Strategie Stabil	Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont, die auf der Suche nach einer stabilen Sparstrategie sind und wenig Risiken eingehen wollen. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Teilvermögen in nur einen Zielfonds investieren kann und dass entsprechend die Risikoverteilung im Vergleich zu den anderen Teilvermögen reduziert ist.
Strategie Obligationen	Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Kapitalwachstum anstreben. Auch bei einem reinen Obligationenportfolio nehmen die Anleger Kursschwankungen sowie Preis und Wechselkursrisiken in Kauf. Das Teilvermögen ist kein Spekulationsvehikel und sollte nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.
Strategie Defensiv	Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Kapitalwachstum anstreben. Die Anleger nehmen Kursschwankungen sowie durch die Beimischung von Aktien im Vergleich zu einem reinen Obligationenportfolio etwas höhere Risiken in Kauf, um die Chance auf eine etwas höhere Rendite zu haben. Das Teilvermögen ist kein Spekulationsvehikel und sollte nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.
Strategie Basis	Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die ein Kapitalwachstum anstreben, welches für einen Mischfonds typisch ist, der bis zur Hälfte in Aktien investieren kann. Sie können höhere Kursschwankungen tragen und sind bereit, die mit Aktien verbundenen Risiken einzugehen. Das Teilvermögen ist kein Spekulationsvehikel und sollte nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.
Strategie Wachstum	Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel – bis langfristigen Anlagehorizont, die ein Kapitalwachstum anstreben, welches für einen Mischfonds typisch ist, der mehrheitlich in Aktien investieren kann. Sie können höhere Kursschwankungen tragen und sind bereit, die mit Aktien verbundenen Risiken einzugehen. Das Teilvermögen ist kein Spekulationsvehikel und sollte nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.
Strategie Aggressiv	Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche ein höheres Kapitalwachstum anstreben, und die mit einem strategischen Aktienanteil bis zu 80% verbundenen höheren Risiken kennen, akzeptieren und tragen können. Sie müssen bereit sein, über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen zu tragen. Das Teilvermögen ist kein Spekulationsvehikel und sollte nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.
Strategie Aktien	Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche ein höheres Kapitalwachstum anstreben und die mit reinen Aktienanlagen verbundenen höheren Risiken kennen, akzeptieren und tragen können. Sie müssen bereit sein, über längere Zeit bedeutende Kursschwankungen zu tragen. Das Teilvermögen ist kein Spekulationsvehikel und sollte nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.

7 Ausführliche Bestimmungen

Bezüglich weiterer Informationen u.a. über die Struktur der Gesellschaft, deren Teilvermögen, deren Aktien bzw. Aktienklassen sowie die Aufgaben der Organe wird auf die Statuten und das Anlagereglement verwiesen.

Alle weiteren Angaben zur Gesellschaft wie zum Beispiel die Bewertung des Teilvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus Anlagereglement bzw. Statuten hervor.

Teil 2: Anlagereglement der Avadis Vermögensbildung SICAV

Oktober 2023

Glossar

Teilvermögen	sind die Anlegeranteilvermögen.
Aktie(n)	sind die Anlegeraktie(n).
Anleger	sind der/die Anlegeraktionär(e).
Depotbank	ist die Bank Lombard Odier & Co AG, Rue de la Corraterie 11, CH 1204 Genf. Sie ist gemäss dem Kollektivanlagengesetz (KAG) für die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft verantwortlich.
Gesellschaft	ist die Avadis Vermögensbildung SICAV, c/o Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich.
FINIG	ist das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) vom 15. Juni 2018.
Fondsleitung	ist die Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Avenue des Morgines 6, 1213 Petit-Lancy.
Fund of Funds	ist eine kollektive Kapitalanlage, welche in andere kollektive Kapitalanlagen investiert. Siehe "Zielfonds".
KAG	ist das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.
Vermögensverwalter	ist die Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich.
Strategie(n)	sind die Teilvermögen der Gesellschaft (z.B. "Strategie Aktien").
Traditionelle Anlagen	sind Anlagen in traditionelle Wertpapiere und sonstige Beteiligungs- und Forderungspapiere respektive Wertrechte.
Zielfonds	sind kollektive Kapitalanlagen, in welche ein Fund of Funds investiert.

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank, und Vermögensverwalter

1. Unter der Firma Avadis Vermögensbildung SICAV besteht eine Gesellschaft in Form einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ("SICAV") der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 36 i. V. m. Art. 68 ff. sowie Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (das "KAG"). Die Gesellschaft ist in folgende Teilvermögen unterteilt:
 - Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Stabil;
 - Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Obligationen;
 - Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Defensiv;
 - Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Basis;
 - Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Wachstum;
 - Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aggressiv;
 - Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aktien;
 - Unternehmerteilvermögen.

Das Anlagekonzept der Gesellschaft ist das kollektive Vorsorgesparen mittels Wertschriften in der dritten Säule (freie, nicht steuerbefreite Vorsorge 3b), um die beiden ersten Säulen zu ergänzen. Anlagen in die Gesellschaft dienen in erster Linie dem Zweck, einen langfristigen Vermögensaufbau zu tätigen, um Sparziele und Vorsorgebedürfnisse abzudecken.

Zeichnungen und Anträge für den Rückkauf der Aktien können gemäss § 17 lediglich einmal pro Monat am ersten Bankwerktag, Montag bis Freitag (der "Bankwerktag"), eines jeden Kalendermonats erfolgen. Die Gesellschaft sieht kein tägliches Zeichnungs- und Rückkaufsrecht vor, wie es bei Effektenfonds oder anderen traditionellen kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG i.d.R. der Fall ist. Es besteht auch kein anderweitiger Handel für die Aktien der Gesellschaft, welcher zusätzlich zu den monatlichen Zeichnungs- und Rückkaufsrechten einen Erwerb bzw. einen Verkauf der Aktien ermöglichen würde.

Die näheren Einzelheiten des Anlagekonzepts regelt der Prospekt.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Zollstrasse 42, 8005 Zürich.
3. Der Sitz der Depotbank Bank Lombard Odier & Co AG ist in der Rue de la Corraterie 11, 1204 Genf.
4. Die Gesellschaft überträgt die Administration, inklusive der Vertriebstätigkeit und die Portfolioverwaltung, an die Fondsleitung Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, Avenue des Morgines 6, 1213 Petit-Lancy.
5. Die Fondsleitung überträgt die Portfolioverwaltung der Gesellschaft an die Vermögensverwalterin Avadis Vorsorge AG, Zollstrasse 42, 8005 Zürich.

II. Allgemeine Informationen

§ 2 Das Gesellschaftsverhältnis

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern und der Gesellschaft werden durch das vorliegende Anlagereglement, die Statuten der Gesellschaft sowie die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung und des Aktienrechts geregelt.

§ 3 Übertragung

1. Die Gesellschaft darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
2. Die Gesellschaft und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

Die Administration darf nur an eine bewilligte Fondsleitung nach Art. 32 ff. FINIG delegiert werden. Die Administration beinhaltet auch die Vertriebstätigkeit der Gesellschaft. Zusätzlich delegiert die fremdverwaltete Gesellschaft die Vermögensverwaltung an dieselbe Fondsleitung oder an einen Vermögensverwalter, der einer anerkannten Aufsicht untersteht. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Gesellschaft ist für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anlegerinnen und Anleger.

3. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Gesellschaft oder der Anleger kollidieren können.
4. Die Gesellschaft kann Teilvermögen mit anderen Teilvermögen von ihr selbst oder von einer anderen SICAV i. S. v. Art. 36 ff. KAG gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
5. Die Gesellschaft hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
6. Weitere Einzelheiten bezüglich Delegation finden sich im Prospekt bzw. in den Statuten.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Aktien sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der SICAV verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
3. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des SICAV beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die SICAV, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
4. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der kollektiven Kapitalanlagen (Teilvermögen) voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Gesellschaft und führt darüber Aufzeichnungen.
5. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Teilvermögen beauftragen. soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Gesellschaft das Gesetz, die Statuten (exklusive gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen) und das Anlagereglement beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien sowie die Anlageentscheide Gesetz, Statuten und Anlagereglement entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Anlagereglements und der Statuten verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Gesellschaft im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Gesellschaft investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Aktien und Aktienklassen

1. Die Gesellschaft kann gemäss Art. 5 der Statuten Aktienklassen schaffen, aufheben oder vereinigen.
2. Die Teilvermögen sind nicht in Aktienklassen unterteilt.
3. Die Aktien werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung einer Aktie bzw. eines Zertifikats zu verlangen.

§ 6 Anlegerkreis

1. Der Anlegerkreis ist auf Anleger beschränkt, welche aufgrund ihres ausschliesslichen Wohnsitzes oder Aufenthalts in der Schweiz steuerpflichtig sind. Aktien dürfen überdies nicht direkt oder indirekt von natürlichen oder juristischen Personen gehalten werden, sofern (i) deren Status gemäss dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") nicht mit dem Status der Gesellschaft und/oder der Teilvermögen gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Intergovernmental Agreement, "IGA") vereinbar ist, und/oder (ii) sie als eine "US-Person", "Non-Participating FFI" und "Passive NFFE with US owner(s)" gemäss den Begriffsdefinitionen unter FATCA und des IGA qualifizieren.

Die Gesellschaft stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Aktionäre die Vorgaben in Bezug auf den Aktionärskreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit der Zeichnung und der Einzahlung in bar eine Beteiligung an der SICAV und an deren Bilanzgewinn.
3. Die Gesellschaft kann den Erwerb, das Halten und die Übertragung von Aktien bzw. Aktienklassen für Teilvermögen unter gewissen weiteren Bedingungen einschränken oder untersagen. Diese Beschränkungen bzw. die Bedingungen sind im Prospekt bzw. in den Statuten näher erläutert. Vorbehalten bleibt die Pflicht oder das Recht der Gesellschaft gemäss Art. 13 der Statuten betreffend den Zwangsrückkauf von Aktien. Einzelheiten sind im Prospekt näher erläutert.
4. Die Anleger erhalten bei der Gesellschaft jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Gesellschaft wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Gesellschaft auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen der Teilvermögen beachtet die Gesellschaft im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten Grundsätze und prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf die jeweiligen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die einzelnen Teilvermögen sind als Dachfonds ("Fund of Funds") ausgestaltet. Die Gesellschaft kann das Vermögen der Teilvermögen daher ausschliesslich in die folgenden anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) investieren:
 - a) Schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "Effektenfonds"; und
 - b) Schweizerische kollektive Kapitalanlagen der Kategorie "übrige Fonds für traditionelle Anlagen".

Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen. Die Zielfonds selbst dürfen keine Dachfonds sein. Die Rücknahme von Anteilen durch die Zielfonds muss mindestens so häufig erfolgen wie die Rücknahme durch das Teilvermögen.

2. Die Zielfonds und deren Gewichtung sind im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Je nach Anlageklasse dürfen die Zielfonds in folgende Instrumente investieren:
 - Obligationen: Obligationen, Notes sowie andere fest oder variable verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen in- und ausländischen Schuldern. Zugelassen sind auch Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen sowie Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
 - Aktien: Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland, sowie Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen.
 - Geldmarkt: Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern, Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken. Zugelassen sind auch Warrants und ähnliche Rechte auf solche Anlagen.
4. Die Gesellschaft darf keine Direktanlagen tätigen.
5. Die Gesellschaft darf unter Vorbehalt von § 19 Aktien bzw. Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
6. Die Anlageziele und die genaue Anlagepolitik sind im Anhang beschrieben.
7. Die Gesellschaft investiert das Unternehmerteilvermögen in Geldmarktinstrumente.
8. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Gesellschaft darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Gesellschaft tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

Die Gesellschaft setzt keine Derivate ein.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Gesellschaft darf für höchstens 10% des Nettovermögens jedes Teilvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Teilvermögens

1. Die Gesellschaft darf zulasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% von deren Nettovermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9.
2. Unternehmungen, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Gesellschaft hat als Fund of Funds für jedes Teilvermögen folgende Anlagebeschränkungen zu beachten:
 - a) Zielfonds, in welche die Gesellschaft investiert, müssen breit diversifiziert sein und eine hohe Liquidität aufweisen. Ihre Diversifikationsanforderungen müssen denen eines Schweizerischen Effektenfonds oder übrigen Fonds für traditionellen Anlagen entsprechen, d.h. die Zielfonds dürfen einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente in der Regel höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

Die Gesellschaft darf grundsätzlich höchstens 30% des Vermögens der Teilvermögen in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Davon abweichend können Teilvermögen bis zu folgenden Höchstsätzen in Anteile derselben nachgenannten Zielfonds anlegen:

Teilvermögen (Dachfonds)	Zielfonds	Maximale Anlage in den gleichen Zielfonds (bezogen auf das Vermögen des Dachfonds)
Strategie Stabil	Pictet CH-Short-Term Money Market CHF J dy	100%
Strategie Obligationen	Avadis Fund Obligationen CHF	55%
Strategie Defensiv	Avadis Fund Obligationen CHF	45%
Strategie Basis	Avadis Fund Obligationen CHF	40%
Strategie Wachstum	Avadis Fund Aktien Welt CO2 Select 30% US-WHT	40%
Strategie Aggressiv	Avadis Fund Aktien Welt CO2 Select 30% US-WHT	45%
Strategie Aktien	Avadis Fund Aktien Welt CO2 Select 30% US-WHT	55%

Die Gesellschaft kann in weniger als 5 Zielfonds investieren, und bei der Strategie Stabil allenfalls in nur einen Zielfonds.

- b) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Vermögens der Teilvermögen in flüssige Mittel gemäss § 9 bei derselben Bank anlegen.
- c) Die Gesellschaft darf für das Vermögen eines Teilvermögens grundsätzlich höchstens 25% der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

Davon abweichend können Teilvermögen als Dachfonds bis zu folgenden Höchstsätzen der Anteile an Zielfonds des Avadis Fund anlegen:

Teilvermögen (Dachfonds)	Zielfonds	Höchstsatz der Anteile an Zielfonds (bezogen auf das Vermögen des Zielfonds)
Strategie Aktien	Avadis Fund Aktien Welt CO2 Select 30% US-WHT	80%
Strategie Aktien	Avadis Fund Aktien Small Caps Index	80%
Strategie Aktien	Avadis Fund Aktien Emerging Markets Index	80%
Strategie Wachstum	Avadis Fund Aktien Welt CO2 Select 30% US-WHT	40%
Strategie Wachstum	Avadis Fund Aktien Small Caps Index	40%
Strategie Wachstum	Avadis Fund Aktien Emerging Markets Index	40%

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Aktien

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1.
 - a) Jedes Teilvermögen weist einen eigenen Nettoinventarwert pro Aktie aus, sofern mehrere Aktienklassen ausgegeben sind, jeweils pro Aktienklasse.
 - b) Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert am Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, in CHF berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Nettoinventarwertes statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den, am Hauptmarkt bezahlten, aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf zum Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Gesellschaft wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Gesellschaft diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Nettoinventarwert einer Aktie ergibt sich aus dem Verkehrswert des zugehörigen Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der in diesem Teilvermögen ausgegebenen Aktien. Er wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Aktien

1.
 - a) An jedem ersten Bankwerktag eines jeden Kalendermonats werden Aktien jedes Teilvermögens ausgegeben oder zurückgenommen und deren Nettoinventarwert (Ausgabe-/Rücknahmepreis) berechnet ("Bewertungstag"). Um berücksichtigt zu werden, müssen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bis spätestens 23.59 Uhr MEZ am drittletzten Bankwerktag des vorhergehenden Monats ("Auftragstag") bei der Gesellschaft vorliegen. Nach dem Auftragstag eingehende Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden im darauf folgenden Monat behandelt. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Aktien wird am Bewertungstag ermittelt und ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Die folgenden Tage gelten nicht als Bankwerktage: 1. Januar, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und 31. Dezember.
 - b) Der Prospekt regelt die Einzelheiten für den Umtausch von Aktien in Aktien einer anderen Klasse oder eines anderen Teilvermögens der Gesellschaft.
 - c) Alle Aktien haben zum Zeitpunkt der Erstemission denselben, in der Referenzwährung berechneten Nettoemissionspreis. Der Erwerb sowie die Rücknahme der Aktien erfolgen ausschliesslich in bar.
 - d) Die Anleger haben keinen Anspruch auf Bezug desjenigen Teils der jeweils neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis für Aktien basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf den Schlusskursen des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Aktie. Es werden den Anlegern zurzeit keine Kommissionen für Zeichnungen und Rücknahmen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines der zurückgegebenen Aktien entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Teilvermögen belastet.
3. Die Gesellschaft kann die Ausgabe der Aktien eines oder mehrerer Teilvermögen jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Aktien zurückweisen.

4. Die Gesellschaft kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Aktien eines oder mehrerer Teilvermögen vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Aktien zurückgegeben werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Gesellschaft teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Aktien aus den unter Ziff. 3 Bst. a) bis d) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Aktien statt.
7. Die Ausgabe sowie die Rücknahme von Aktien erfolgen grundsätzlich in bar.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Die Gesellschaft erhebt weder Ausgabe- noch Rücknahmekommissionen.
2. Für die Adressnachforschung sowie Nachforschungen in Zusammenhang mit der Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit können dem Anleger Gebühren belastet werden.
3. Es werden den Anlegern keine weiteren Nebenkosten belastet.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Gesellschaftsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Gesellschaft zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0,99% des Nettofondsvermögens in Rechnung, mit Ausnahme des Teilvermögens Strategie Stabil, bei welchem diese max. 0,25% p.a. des Nettofondsvermögens beträgt. Sie wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes den Teilvermögen belastet (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Gesellschaft.

Der effektiv angewendete Satz der Verwaltungskommission ist aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen keine Kommission.
3. Die Gesellschaft und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Anlagereglements entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation oder Vereinigung der einzelnen Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Liquidation oder Vereinigungen der einzelnen Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Liquidation oder Vereinigung der einzelnen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Teilvermögen und seiner Anleger;

- f) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlage- und Finanzinstitutsgesetzgebung im Handelsregister und entsprechende Änderungen diesbezüglich;
 - g) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - h) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
 - i) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bzw. der einzelnen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - l) Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates der SICAV und Kosten für die Haftpflichtversicherung;
 - m) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - n) bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Gesellschaft und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien bezahlen, jedoch ausschliesslich an einen einzigen Vertreiber und dessen Tochtergesellschaften. Sie bezahlen keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden Gebühren und Kosten zu reduzieren.
 6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 7. Erwirbt die Gesellschaft Anteile an Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf im Umfang von solchen Anlagen den Teilvermögen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds sowie keine Verwaltungskommissionen belastet werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Gesellschaft bzw. der Teilvermögen ist der Schweizer Franken ("CHF").
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Gesellschaft einen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss Statuten bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Gesellschaft und die Depotbank die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten hat. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Teilvermögens wird jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit CHF an die Anleger ausgeschüttet. Die ausgeschütteten Nettoerträge pro Aktie werden jeweils automatisch in Aktien der entsprechenden Teilvermögen wieder angelegt. Es erfolgen damit keine Ausschüttungen in bar der Nettoausschüttungsbeträge. Der Prospekt regelt die Einzelheiten der Wiederanlage der ausgeschütteten Beträge pro Aktie.

Die Gesellschaft kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Gesellschaft ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen der Gesellschaft

§ 23

1. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere die von der Generalversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten wesentlichen Änderungen der Statuten und des Anlagereglements, unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, sowie der Beschluss zum Wechsel der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Aktienklassen sowie die Liquidation der Gesellschaft oder von Teilvermögen nach Massgabe der Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren, und/oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Gesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien in dem im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Die Preise werden mindestens einmal im Monat publiziert. Die jeweiligen Wochen und Bankwerkttage, an welchen eine solche Publikation erfolgt, werden im Prospekt näher bezeichnet.
4. Die Statuten, das Anlagereglement sowie der Prospekt, das Basisinformationsblatt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Gesellschaft und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Anleger des betroffenen Teilvermögens, unter Beachtung der Vorschriften der Statuten bzw. der anwendbaren Gesetze, Teilvermögen vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des zu übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Aktien am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Unter Vorbehalt der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen wird das übertragende Teilvermögen auf den Zeitpunkt der Vereinigung ohne Liquidation aufgelöst und die Statuten bzw. das Anlagereglement des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

2. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die Statuten dies vorsehen;
 - b) die entsprechenden Teilvermögen bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Teilvermögen oder den Aktionären belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Teilvermögens und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - c) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - d) weder den Teilvermögen noch den Aktionären daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Aktien der beteiligten Teilvermögen bewilligen.
4. Die betroffenen Gesellschaften legen mindestens einen Monat vor der Einladung zur Generalversammlung die beabsichtigten Änderungen der Statuten bzw. des Anlagereglements sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. die Gesellschaften sowie die Stellungnahmen der zuständigen Prüfgesellschaft.
5. Die Prüfgesellschaft des übernehmenden Teilvermögens überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Gesellschaften und der Aufsichtsbehörde.
6. Die Gesellschaft des übernehmenden Teilvermögens meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und die betroffenen Gesellschaften publizieren den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in ihrem Publikationsorgan.
7. Die Gesellschaft des übernehmenden Teilvermögens erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
8. Die vorgenannten Bestimmungen stehen unter Vorbehalt anderweitiger anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen.

§ 25 Laufzeit der Gesellschaft oder eines Teilvermögens und Auflösung

1. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Gesellschaft bzw. ein Teilvermögen kann durch einen Beschluss der Unternehmeraktionäre, der mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt, aufgelöst werden.
3. Die Gesellschaft bzw. ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Verwaltungsrates der Gesellschaft erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Millionen (oder Gegenwert) verfügt.
4. Haben die Unternehmeraktionäre die Auflösung beschlossen, so darf die Gesellschaft bzw. das Teilvermögen unverzüglich liquidiert werden. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung der Gesellschaft bzw. eines Teilvermögens verfügt, so muss diese(s) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Gesellschaft die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
5. Nach dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bzw. eines Teilvermögens dürfen Aktien der Gesellschaft bzw. des entsprechenden Teilvermögens weder neu ausgegeben noch zurückgenommen werden.

6. Die Anleger haben ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionäre werden nachrangig befriedigt.
7. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen.
8. Die Gesellschaft gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

X. Änderung des Anlagereglements

§ 26

1. Die Generalversammlung der Anleger der Gesellschaft ist gemäss Art. 18 der Statuten für eine Änderung des Anlagereglements zuständig, sofern diese nicht von Gesetzes wegen erforderlich sind, Rechte der Anleger berühren und nicht ausschliesslich formeller Natur sind.
2. Für Änderungen des Anlagereglements, welche lediglich einzelne Teilvermögen betreffen, können Generalversammlungen der betroffenen Anleger einberufen werden.
3. Die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen des Anlagereglements werden gemäss § 23 publiziert. In der Publikation informiert die Gesellschaft die Anleger darüber, auf welche Änderungen des Anlagereglements sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

XI. Haftung

§ 27

1. Jedes Teilvermögen haftet ausschliesslich für seine eigenen Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten ist die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offenzulegen.
2. Die Haftung des gesamten Gesellschaftsvermögens im Rahmen von Art. 55 und Art. 100 OR bleibt in jedem Fall vorbehalten.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Die Gesellschaft untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem KAG, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 ("KKV") sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 ("KKV-FINMA") sowie dem Schweizerischen Obligationenrecht.

Alle Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt. Vorbehalten bleiben die Rechtsbehelfe der Aktionäre an die Aufsichtsbehörde gemäss der Kollektivanlagengesetzgebung.
2. Für die Auslegung des Anlagereglements ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Das vorliegende Anlagereglement wurde am 10. Oktober 2023 von der Generalversammlung und am 13. Oktober 2023 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.
4. Das vorliegende Anlagereglement, welches am 20. Oktober 2023 in Kraft tritt, ersetzt das Anlagereglement vom 22. Dezember 2022.
5. Bei der Genehmigung des Anlagereglements prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Zürich, 10. Oktober 2023

Die Avadis Vermögensbildung SICAV

Anhang 1: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Stabil

Anlageziel

Die Strategie Stabil strebt einen stetigen Ertrag durch Anlagen in auf CHF lautende Instrumente des Geldmarkts an. Sie dient dem kollektiven Vorsorgesparen und langfristigen Vermögensaufbau ohne hohe Anlegerrisiken und bietet hohe Flexibilität bei der persönlichen Asset Allocation des Anlegers. Der Anleger wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass die Strategie Stabil nicht der Liquidität im Sinne eines Geldmarktfonds oder Bankkontos entspricht, da sie kein tägliches, sondern ein monatliches Zeichnungs- und Rückkaufsrecht vorsieht. Die Strategie Stabil strebt an, das Kapital des Anlegers auch in Marktsituationen mit hoher Volatilität bei einer angemessenen Verzinsung und breiten Risikostreuung zu erhalten.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Abs. 1, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen in auf CHF lautende Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Abs. 2 anlegen. Das Teilvermögen kann auch in Anteile nur einer anderen kollektiven Kapitalanlage investieren. Die Zielfonds und deren Gewichtung sind im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Ausserdem werden Zielfonds, deren Gewichtung 30% überschreiten kann, und deren maximale Gewichtung im Anlagereglement genannt.

Referenzwährung	CHF
Ausgabe und Rückgabe von Aktien	Siehe §17 Anlagereglement
Minimalanlagebetrag	CHF 50.–
Vergütungen und Nebenkosten	Siehe §§ 18 und 19 Anlagereglement
Verwaltungskommission	Maximal 0,25% des Nettofondsvermögens p.a.
Ausgabekommission	Keine
Rücknahmekommission	Keine
Verwendung des Erfolges	Siehe § 22 Anlagereglement

Anhang 2: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Obligationen

Anlageziel

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum mittels Investition in Forderungspapieren partizipieren können.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Abs. 1, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen auf konsolidierter Basis in folgende Instrumente gemäss § 8 Abs. 2 anlegen:

- Obligationen sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte, insgesamt mindestens 66%;
- Geldmarktinstrumente, insgesamt höchstens 33%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte, insgesamt höchstens 10%.

Die Zielfonds und deren Gewichtung sind im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Ausserdem werden Zielfonds, deren Gewichtung 30% überschreiten kann, und deren maximale Gewichtung im Anlagereglement genannt.

Referenzwährung	CHF
Ausgabe und Rückgabe von Aktien	Siehe § 17 Anlagereglement
Minimalanlagebetrag	CHF 50.–
Vergütungen und Nebenkosten	Siehe §§ 18 und 19 Anlagereglement
Verwaltungskommission	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
Ausgabekommission	Keine
Rücknahmekommission	Keine
Verwendung des Erfolges	Siehe § 22 Anlagereglement

Anhang 3: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Defensiv

Anlageziel

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Abs. 1, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen auf konsolidierter Basis in folgende Instrumente gemäss § 8 Abs. 2 anlegen:

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte, mindestens 10% und höchstens 30%;
- Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte sowie Geldmarktinstrumente, mindestens 70% und höchstens 90%.

Die Zielfonds und deren Gewichtung sind im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Ausserdem werden Zielfonds, deren Gewichtung 30% überschreiten kann, und deren maximale Gewichtung im Anlagereglement genannt.

Referenzwährung	CHF
Ausgabe und Rückgabe von Aktien	Siehe § 17 Anlagereglement
Minimalanlagebetrag	CHF 50.–
Vergütungen und Nebenkosten	Siehe §§ 18 und 19. Anlagereglement
Verwaltungskommission	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
Ausgabekommission	Keine
Rücknahmekommission	Keine
Verwendung des Erfolges	Siehe § 22 Anlagereglement

Anhang 4: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Basis

Anlageziel

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Abs. 1, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen auf konsolidierter Basis in folgende Instrumente gemäss § 8 Abs. 2 anlegen:

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte, mindestens 30% und höchstens 50%;
- Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte sowie Geldmarktinstrumente, mindestens 50% und höchstens 70%.

Die Zielfonds und deren Gewichtung sind im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Ausserdem werden Zielfonds, deren Gewichtung 30% überschreiten kann, und deren maximale Gewichtung im Anlagereglement genannt.

Referenzwährung	CHF
Ausgabe und Rückgabe von Aktien	Siehe § 17 Anlagereglement
Minimalanlagebetrag	CHF 50.–
Vergütungen und Nebenkosten	Siehe §§ 18 und 19 Anlagereglement
Verwaltungskommission	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
Ausgabekommission	Keine
Rücknahmekommission	Keine
Verwendung des Erfolges	Siehe § 22 Anlagereglement

Anhang 5: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Wachstum

Anlageziel

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Abs. 1, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen auf konsolidierter Basis in folgende Instrumente gemäss § 8 Abs. 2 anlegen:

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte, mindestens 50% und höchstens 70%;
- Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte sowie Geldmarktinstrumente, mindestens 30% und höchstens 50%.

Die Zielfonds und deren Gewichtung sind im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Ausserdem werden Zielfonds, deren Gewichtung 30% überschreiten kann, und deren maximale Gewichtung im Anlagereglement genannt.

Referenzwährung	CHF
Ausgabe und Rückgabe von Aktien	Siehe § 17 Anlagereglement
Minimalanlagebetrag	CHF 50.–
Vergütungen und Nebenkosten	Siehe §§ 18 und 19 Anlagereglement
Verwaltungskommission	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
Ausgabekommission	Keine
Rücknahmekommission	Keine
Verwendung des Erfolges	Siehe § 22 Anlagereglement

Anhang 6: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aggressiv

Anlageziel

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Abs. 1, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen auf konsolidierter Basis in folgende Instrumente gemäss § 8 Abs. 2 anlegen:

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte, mindestens 70% und höchstens 90%;
- Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte sowie Geldmarktinstrumente, mindestens 10% und höchstens 30%.

Die Zielfonds und deren Gewichtung sind im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Ausserdem werden Zielfonds, deren Gewichtung 30% überschreiten kann, und deren maximale Gewichtung im Anlagereglement genannt.

Referenzwährung	CHF
Ausgabe und Rückgabe von Aktien	Siehe § 17 Anlagereglement
Minimalanlagebetrag	CHF 50.–
Vergütungen und Nebenkosten	Siehe §§ 18 und 19 Anlagereglement
Verwaltungskommission	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
Ausgabekommission	Keine
Rücknahmekommission	Keine
Verwendung des Erfolges	Siehe § 22 Anlagereglement

Anhang 7: Avadis Vermögensbildung SICAV – Strategie Aktien

Anlageziel

Die Anleger sollen mit einem gut diversifizierten, risikokontrollierten Portfolio am langfristigen, weltweiten Wirtschaftswachstum partizipieren können.

Anlagepolitik

Das Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, sein Gesamtvermögen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Abs. 1, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen auf konsolidierter Basis in folgende Instrumente gemäss § 8 Abs. 2 anlegen:

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte, insgesamt mindestens 90%;
- Geldmarktinstrumente, insgesamt höchstens 10%.

Die Zielfonds und deren Gewichtung sind im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich. Ausserdem werden Zielfonds, deren Gewichtung 30% überschreiten kann, und deren maximale Gewichtung im Anlagereglement genannt.

Referenzwährung	CHF
Ausgabe und Rückgabe von Aktien	Siehe § 17 Anlagereglement
Minimalanlagebetrag	CHF 50.–
Vergütungen und Nebenkosten	Siehe §§ 18 und 19 Anlagereglement
Verwaltungskommission	Maximal 0,99% des Nettofondsvermögens p.a.
Ausgabekommission	Keine
Rücknahmekommission	Keine
Verwendung des Erfolges	Siehe § 22 Anlagereglement

